

Dorothee Peters, Richter im Dienst der Macht. Stuttgart: Enke 1973, VIII, 189 Seiten, 13,80 DM

Redaktionelle Vorbemerkung: Kurz nach Erscheinen dieses für viele Leser des Journals zweifellos wichtigen Buches baten wir Erhard Blankenburg und Falco Werkentin jeweils um eine Rezension von 2 bis 3 Seiten Länge. Werkentin war als erster fertig, hatte aber die vorgesehene Seitenzahl weit überschritten („auf 2 Seiten hätte ich nicht mehr als eine Inhaltsangabe oder nur Bewertungen liefern können“). Auf eine Inhaltsangabe hatte er jedoch aus anderen Erwägungen verzichtet („da der Text im Leserkreis des Kriminologischen Journals zumindest im Ansatz nach bekannt sein wird und die Verlagsanzeigen und Beilagen zusätzlich informieren . . .“). Wir haben uns daher entschlossen, Werkentins Polemik als Diskussionsbeitrag zu behandeln. Dementsprechend haben wir Dorothee Peters um eine Stellungnahme gebeten. Im Anschluß daran folgt Blankenburgs Rezension, deren endgültige Fassung bereits in Kenntnis von Werkentins Beitrag erstellt wurde. (Die Überschriften wurden von der Redaktion gewählt)

Richter, Soziologen und Genossen: Eine Polemik

Falco Werkentin

Theoriegeleitete gesellschaftliche Praxis mit dem Ziel, unsere Gesellschaft radikal zu verändern, wie theoriegeleitete empirische Sozialforschung mit dem Ziel, gesellschaftliche Teilbereiche besser zu verstehen – beides kann die Betreffenden vor den Kadi führen. Im ersten Fall hält der Genosse die ihn betreffende Anklageschrift in den Händen – im zweiten Fall hat der Sozialforscher Bleistift, Protokollschema für die Beobachtung von Gerichtsverfahren und den Fragebogen zur Hand. Für den ersten Fall gibt es seit mehr als 100 Jahren Beispiele, Berichte und Analysen, in denen nicht nur festgestellt wird, „daß Richter im Dienste der Macht“ stehen, sondern in denen diese „Macht“ auch hinreichend konkret benannt wurde. Der zweite Weg zur Gewinnung von Erkenntnissen über unsere soziale Wirklichkeit ist für den hier interessierenden Bereich richterlichen Sanktionshandelns jüngerer Datums und bisher wenig materialreich. Peters Studie erweitert – durch die Protokollierung von Strafgerichtshandlungen

und durch Interviews mit Strafrichtern – zwar die Induktionsbasis, jedoch offenbar nicht bis zu einem Punkt, wo es der Autorin möglich wäre, jene Macht, in deren Dienst unsere Richter stehen sollen, hinreichend historisch konkret zu beschreiben. Es mag auch an der Ausfallquote von 18 % liegen (Prozentsatz der Antwortverweigerungen). Mit diesem, gesicherte Erkenntnisse erschwerenden Problem hatten Genossen nie zu kämpfen. Wenn es um ihre Verurteilung ging – gleichgültig, ob zu Kaisers Zeiten, in Weimar, im Faschismus oder in der BRD – gab es kaum einen Richter, der sich dieser Aufgabe verweigerte.

So sehr sich Peters in ihrer von der Deutschen Forschungsgemeinschaft finanzierten Studie über Verteilungsprozesse Gedanken macht – es geht hier um die Verteilung des Merkmals „kriminell“ durch die Strafjustiz –, so entscheiden sie auch betont: „Die sozialen Merkmale nämlich, die in den Anwendungsregeln (der Verwalter der Kriminalität, Richter etc. – FW) als die Bedingungen der Kriminalisierung offenbar werden, sind zugleich die Kriterien, nach denen in dieser Gesellschaft Güter (eine ent-historisierende Kategorie der Grenznutzenschule – FW) und Teilnahmechancen verteilt werden“ (Peters 1973, S. 28), so sehr bleibt doch in dieser mit dem Instrumentarium konflikt-theoretischer, interaktionistischer und phänomenologischer Ansätze bürgerlicher Soziologie operierenden Arbeit der Hinweis auf die entsprechende Verteilung von Gütern erneut wie bisher in allen Arbeiten des labeling approach rein rhetorisch. Jeder deutsche Richter, Staatsanwalt oder Lehrstuhlinhaber an der Jur-Fak, der entsprechend der h.L., h.R. und h.M. in Tausenden von Urteilen und Aufsätzen die Eigentumsordnung identisch mit unserer Rechtsordnung setzt, von der Eigentumsordnung als *Grundlage* unserer Gesellschaftsordnung nicht nur spricht, sondern auch entsprechend handelt, hat instinktiv mehr über die kapitalistische Gesellschaftsordnung begriffen als alle Soziologen spätestens seit Durkheim, der mit dem Norm-Sanktionsparadigma entsprechende Fragestellungen eliminiert hat. Auch mit dem neo-idealistischen Konzept der social construction of reality sind materielle gesellschaftliche Verhältnisse nicht mehr erfassbar. Es verlangt schon ein über die der Autorin zugänglichen Priestertrugstheorien der Aufklärung (Peters 1973, S. 7) hinausgehendes Verständnis von Ideologie als *notwendig* falschem Bewußtsein, um nicht von vorneherein schon immer die persönliche böse Absicht apologetischer Klopffechtereie zu vermuten.

Im theoretischen Teil der Arbeit versucht Peters den Konstitutionsbedingungen sozialer Ungleichheit auf die Spur zu kommen. Nachdem vielversprechend Dahrendorfs Ansatz verworfen und auch Karl F. Schumanns Überlegungen als ideologieverdächtig zunächst ad acta gelegt werden (Peters 1973, S. 3–5), zieht Peters die Arbeit von Popitz (1969) über „Prozesse der Machtbildung“ als grundlegenden Ansatz heran. Diese Arbeit – beispielhaft für jene Strategie, bei der von Oberflächenphänomenen der Gesellschaft rückgeschlossen wird auf grundlegende Konstitutionsbedingungen von Gesellschaft und zudem beispielhaft auch für die beliebten Robinsonaden bürgerlicher Theorie, in denen aus dem Aufeinanderstoßen von Individuen, die „in sich dynamisch schon die Gesellschaftskräfte“ (Marx) der bürgerlichen Gesellschaft besitzen, der *Beginn* von Prozessen der Vergesellschaftung abgeleitet werden soll – wird wohl herangezogen, weil es bei Popitz' Beispielen um die Verteilung knapper Güter geht. Dabei sitzt Peters erneut jenem Menschenbild auf, das wir in der bürgerlichen Theorie seit Hobbes kennen. Am Beispiel Hobbes hat Macpherson (1973, S. 35) die Ableitung dieses Menschenbildes geklärt: „Sein Naturzustand ist eine Feststellung über das Betragen, das Menschen, wie sie jetzt sind, Menschen, die in zivilisierten Gesellschaften leben und die Bedürfnisse zivilisierter Wesen haben, an den Tag legen würden, wenn niemand mehr die Einhaltung von Gesetz und Vertrag . . . erzwingen würde. Um zum Naturzustand zu gelangen, schob Hobbes das Gesetz beiseite, nicht jedoch die gesellschaftlich erworbenen Verhaltensweisen und Begierden des Menschen.“ Ob Durkheim, Freud, Parsons, Berger-Luckmann oder A. Smith, Ricardo, Hobbes – betonter oder unbetonter Ausgangspunkt ist allemal eine Welt dissoziierter, durch prinzipiell unbegrenzte individuelle Bedürfnisse, durch die Antipoden Lust-Unlust, Begierde-Abneigung, Mangel-Sättigung, Maximierung von Gratifikationen-Minimierung von Deprivationen und durch die antizipatorische Aufrechnung der Erwartungen und Reaktionen *alters* determinierte Individuen, denen die ärgerliche Tatsache Gesellschaft äußerlich, nichtsdestoweniger aufgezwungen (normative Integrierung) werden muß. In anderen Worten, es ist eine atomisierte Gesellschaft, in der der Mensch im anderen Menschen nicht die Verwirklichung, sondern die Grenzen seiner Freiheit findet. Was als historisches Produkt der bürgerlichen Gesellschaftsformation den Erfahrungshintergrund bildet, wird unter der Hand zum ungeschichtlichen Ausgangspunkt, zur Naturform. Popitz' Ausgangspunkt läßt sich mit den

Worten der Grenznutzenschule (Gossen, Menger, Jevons, Walras etc.) beschreiben. Die konfliktorische Ausgangslage liegt darin, daß den an der Befriedigung ihrer individuellen Bedürfnisse orientierten selbstinteressierten einzelnen, den Wirtschaftssubjekten, Güter gegenüberstehen, „deren verfügbare Quantität geringer ist als der Bedarf des Menschen“ (Menger 1923, S. 82). Bei Popitz wird die Verfügungsmacht über knappe Güter von wenigen usurpiert, in Macht über Menschen umgesetzt und bildet so die reale Basis für die ideologische Überwältigung, für die Ausbildung von Legitimität als einem zusätzlichen Machtprozeß (Peters 1973, S. 6). Bei Menger und Co kommt es im Kampf der Wirtschaftssubjekte um die für ihren speziellen Bedarf an Konsumtionsmitteln notwendige Teilquantität nach dem Prinzip, „daß der Stärkere in zahlreichen Fällen den Schwächeren ohne Rücksicht auf die Interessen desselben“ (Menger 1923, S. 7) ausbootet, zu gewissen Ungleichheiten. An diesem apologetischen Schmarren von der „natürlichen Knappheit der Güter“ als die die konfliktorische Ausgangslage bestimmende Prämisse angesichts kapitalistischer Massenproduktion, in der, wie bereits im 19. Jahrhundert der französische Sozialist Fourier beobachtete und Marx aus den Widersprüchen kapitalistischer Warenproduktion schließlich ableitete, die „Armut aus dem Überfluß selbst entspringt“ (Fourier), kann man solange festhalten, wie man übersieht, daß, bevor etwas verteilt werden kann, es produziert sein muß.

Nun ist es nicht so, daß Vertreter des labeling approach nur von Distribution und nicht von Produktion oder Investition sprechen. Hier werden Situationen von Situationsproduzenten produziert, dort wird von den Beteiligten einer Ordnung fleißig mit Konformität investiert – eine Investition, die sich durch die von den „Machtnehmern“ distribuierten Teilnahmekancen und materiellen wie immateriellen Gratifikationen als Mittel der Loyalitätsbildung verzinst. Nur über die Produktion jener knappen Güter ist nichts in Peters Studie in Erfahrung zu bringen.

Diese im Rahmen einer Rezension notwendig verkürzte Andeutung einer gesellschaftstheoretischen Tradition – die Rekonstruktion gesellschaftlicher Zusammenhänge aus dem Handeln selbstinteressierter einzelner – erweist auch die Autorin bei allem kritischen Impetus noch als der Überwältigung bürgerlicher Ideologie unterworfen. Da sich Forschungsprozesse in dem Zusammenhang vollziehen, den sie zu analysieren versuchen, wollen wir

Peters mit Peters beikommen: „Die Entstehung der ‘Basislegitimität’ (Popitz 1969, S. 38) einer Machttordnung aus der Ordnungssicherheit und den Investitionsmöglichkeiten, die sie bietet, gründet also selbst schon auf der Geltung legitimierender Definitionen. Die Machttordnung muß von allen Beteiligten als so und nicht anders möglich erfahren werden. Die Stabilisierung einer durch einen Machtnahmeakt geschaffenen Ordnung wird also damit beginnen, daß diese Ordnung in einer bestimmten Form dargestellt, diese Darstellung als einzig möglich und verbindlich in Geltung gesetzt wird. . . . Der Bestand einer Herrschaftsstruktur wird immer davon abhängen, daß sie nur durch bestimmte Wissensinhalte als richtig definiert gilt” (Peters 1973, S. 8). Peters hat, in anderen Worten, nicht durchbrochen, was seit Durkheim als *legitimer* und *richtiger* Gegenstand von Soziologie definiert ist.

Was Peters zweifellos richtig sieht, ist die zentrale Bedeutung ideologischer Kontrolle – hier unter dem Aspekt der Entwicklung von Legitimität diskutiert. Aber dies ist in der marxistischen Theorie tiefer (d.h. mit einem Ideologiebegriff, der falsches Bewußtsein vorrangig nicht als die Durchsetzung betrügerischer Absichten, sondern als auf Grund einer spezifischen Wirklichkeit mit Notwendigkeit erwachsendes falsches Bewußtsein über diese Wirklichkeit ableitet) und in der strategischen, d.h. für Ansatzpunkte praktischer Veränderung relevanten Bedeutung diskutiert worden. Aber gerade „wie sich Soziologie – bewußt oder unbewußt an der Realität oder Möglichkeit solcher praktischen Umwälzungen definiert, bestimmt letztlich ihren kritischen oder konservativen Charakter” (Ritsert/Rols-hausen 1971, S. 21).

Praktische Umwälzungen, in denen sich nicht nur das ewig Gestrige und die Gegenwart in neuen Formen oder mit ausgetauschten Charaktermasken perpetuieren, sondern sich qualitativ neue Verkehrsformen der Menschen durchsetzen können und werden, verlangen auf theoretischer Ebene die Antizipation der Möglichkeit einer von Herrschaft des Menschen über den Menschen emanzipierten Form der Vergesellschaftung. Mit dem Festhalten am Konzept normativer Integration – ob in der harmonisierenden Variante Parsons oder der konfliktorischen à la Dahrendorf – ist diese Sicht allemal versperrt. Was Peters leistet, ist die Sammlung, Systematisierung, Explikation strafrichterlicher Situationsdeutungen und der Nachweis

des handlungsleitenden, in die Begründung und Legitimation strafrichterlicher Entscheidungen eingehenden Charakters dieser Situationsdeutungen. Was sie mithin zeigt, ist, wie sich Klassenjustiz auf der Ebene sinnhaften Handelns durchsetzt. Woran sie, widerspruchsfreier als F. Sack, festhält, ist die These der Konstituierung von Kriminalität durch die Verwalter der Kriminalität, ergänzt um den Nachweis der Funktionalität der sozialen Rekrutierung von Kriminellen.

Die Arbeit endet mit einer Schlußbemerkung – nicht mit Schlußfolgerungen. Auch in diesem Punkt unterscheidet sich Peters Weg der Gewinnung von Erkenntnissen von dem der eingangs erwähnten Genossen. Auf praktische Veränderung abzielende Schlußfolgerungen, ihre praktische Gesellschaftskritik haben sie vor jene „Richter im Dienst der Macht“ gebracht. In der Bundesrepublik ist 1973 der empirischen Sozialforschung ein weiteres Phänomen zugänglich geworden. Nicht mehr nur praktische Gesellschaftskritik, sondern bereits deviant thinking wird wieder mit Gratifikationsentzug, sprich Berufsverbot geahndet: Fachkollegen beurteilen Arbeiten zur Kriminologie bereits wieder danach, ob sie polizeiwidrig oder nicht sind, die Schriften von Engels, der eine ganze Menge mehr und präziser zum Ursprung und zur Reproduktion, aber auch zur Aufhebung von Ungleichheit und Herrschaft als die Autorin bezeichnet hat, stehen bereits wieder wegen „linksextremistischer, klassenkämpferischer“ Inhalte, wegen der damit verfolgten „verfassungswidrigen Ziele“, weil ihr „Inhalt gegen Strafgesetze verstößt“ (Landgericht Berlin am 20.8.73, vgl. VLB-INFO Nr. 2, November 1973, S. 8, zu erhalten in linken Buchläden), auf dem Index deutscher Richter.

Literatur

MACPHERSON, C.B., Die politische Theorie des Besitzindividualismus, Frankfurt 1973

MENGER, Anton, Grundsätze der Volkswirtschaftslehre, 2. Aufl., Wien 1923

PETERS, Dorothee, Richter im Dienst der Macht. Zur gesellschaftlichen Verteilung der Kriminalität, Stuttgart 1973

POPITZ, Heinrich, Prozesse der Machtbildung, 2. Aufl., Tübingen 1969

RITSERT, Jürgen, und Claus ROLSHAUSEN, Der Konservatismus der kritischen Theorie, Frankfurt 1971

31. Dezember 1971

1 Berlin 31, Prinzregentenstr. 2

Die politischen Prozesse des Falco Werkentin: Eine Replik

Dorothee Peters

Hier wäre vieles richtigzustellen:

- Popitz folgt nicht der Auffassung, Güter seien naturgegeben knapp; sie werden knapp gehalten.
- Das Konzept von Popitz ist keinesweg zentral für diese Arbeit. Es dient in der Reihe der im 1. Kapitel des Buches behandelten Autoren lediglich dazu, die zentrale Bedeutung der ideologischen Kontrolle abzuleiten und zu begründen.
- Der Ideologiebegriff der Aufklärung (S. 7, zwei Zeilen) wird nicht erwähnt, weil er ein taugliches Konzept zur Erfassung ideologischer Kontrolle durch Rechtsanwendung hergäbe. Kann man Werkentin unterstellen, daß er Hobbes folgt, nur weil er ihn erwähnt?

Doch Falco Werkentin legt auf solche Feinheiten wohl keinen Wert mehr. Angesichts der politischen Prozesse, die ihn und seine Genossen in Atem halten, setzt man sich mit der bürgerlichen Soziologie, in deren Tradition seit Hobbes er auch diese Arbeit einzuordnen weiß, nicht mehr ernsthaft auseinander.

Nur: Die von ihm kritisierte Arbeit hält sich nicht lange am „Menschenbild“ auf, erst recht nicht an seiner geistesgeschichtlichen Ableitung. Im Mittelpunkt (konnte der Rezensent es überlesen?) steht die Unterdrückung der faktisch Rechtlosen, derer, die von der gesellschaftlichen Durchsetzung der Eigentumsordnung in der Rechtsanwendung täglich betroffen werden; im Mittelpunkt steht die Rechtsprechung in Diebstahlsdelikten. Die Angeklagten in diesen Prozessen sind keine Intellektuellen, denen der Gerichtssaal – zu Recht – zur Szene politischer Agitation wird. Sie finden keine Solidarität unter ihresgleichen – nicht einmal die kann man sich hier leisten. Ihr Elend übertrifft an Zahl und Ausmaß das der Genossen um ein Vielfaches, und das seit langem. Ihre Prozesse sind nicht spektakulär. Aber das ordinäre Elend beginnt Werkentin und Genossen wohl zu langweilen.

Diese Prozesse zu analysieren, erübrigt natürlich nicht die Frage, wie die „Möglichkeit einer von Herrschaft des Menschen über den Menschen emanzipierten Form der Vergesellschaftung“ theoretisch antizipiert werden kann. Doch wo hat Falco Werkentin diese Frage zu beantwor-

ten versucht? Wo die Analyse des Konkreten, des Alltäglichen der Herrschaft nicht einmal der Diskussion wert erscheint, werden Forderungen wie diese redundant.

15. Februar 1974
8752 Großwelzheim, Kahler Str. 15

Produktion oder Legitimation von Ungleichheit: Eine Rezension

Erhard Blankenburg

Werkentin bemerkt richtig, daß Dorothee Peters eine „idealistische“ Theorie der Funktionalität der Strafjustiz für eine bürgerliche Herrschaftsordnung entwirft. Die Zuschreibung von Kriminalität als „negativem Gut analog zu positiven Gütern wie Vermögen, Einkommen, Privilegien“ (Sack) erweist sich bei Peters als Bedingung der Stabilität von Herrschaft nicht so sehr durch ihre tatsächliche Auswirkung: durch die soziale Diskriminierung, sondern durch ihre Funktionalität für das Legitimitätsbedürfnis herrschender Gruppen. Gesellschaftliche Macht wird nicht durch die Strafjustiz erworben, sie wird durch sie „demonstriert“, sprich: legitimiert. Da diese Legitimitätsgeltung in erster Linie beim Herrschaftsstab selbst Anerkennung finden muß, genügt für die These schon der Nachweis in deren Bewußtsein.

Hierauf, in der Tat, ist der empirische Nachweis von Dorothee Peters beschränkt. Dies liegt einmal daran, daß ihr empirischer Beleg für die Kriminalisierung der Unterschichten keineswegs so überwältigend ausfällt. Man könnte davon ausgehen, daß die Überrepräsentierung der unteren Schichten unter den Angeklagten im Strafprozeß zum Allgemeinwissen gehören und als Datum daher vorausgesetzt werden kann (so jedenfalls spiegelt sich die gesellschaftliche Ungleichverteilung im Bewußtsein von Richtern). Dennoch hat sich Peters die Mühe gemacht, während eines Monats in Dortmund alle von der Polizei aufgegriffenen Personen zu erfassen und hierbei Beruf, Ausbildung sowie Einkommen als Schichtindikatoren zu erfragen. Ärgerlicherweise muß sie jedoch bei der Aufstellung des Sozialschicht-Index nach allen drei Variablen durch Ausfälle und Verweigerungen 23 % aller Befragten ausschließen. Die Berufs-

gaben allein geben ein vollständigeres Bild, zumal sie (im Gegensatz zum Schicht-Index) mit Bevölkerungsstatistiken von Dortmund verglichen werden können. Nach Berufsangaben allein zeigt sich die Überrepräsentierung der Arbeiter bei den Polizei-Aufgegriffenen daher quantitativ genauer: In den Polizeiakten haben Arbeiter einen Anteil von 69 %, in Dortmund (nach der Volkszählung 1961) nur von 60 %; Selbständige stellen bei der Polizei 7 %, in Dortmund 6 %; Angestellte bei der Polizei 27 %, in Dortmund 24 %; die größte Abweichung ergibt sich bei Beamten: bei der Polizei liegt ihr Anteil bei 0,9 %, in der Dortmunder Bevölkerung bei 4,4 %. Die Unterschiede, die sich vom Bevölkerungsquerschnitt ergeben, werden in der Peters'schen Darstellung durch die Wahl des schwerer nachvollziehbaren Index und der Bevölkerung von Nordrhein-Westfalen als Vergleichsgruppe sehr viel größer dargestellt, als sie nach Berufsangaben sind.

Dennoch: die Überrepräsentierung der Arbeiter bleibt nach jeder Berechnung ein Faktum – ebenso wie nach jeder Berechnung die gesellschaftliche Ungleichverteilung der Kriminalität nicht das Ausmaß von Ungleichverteilung bei positiven Gütern wie Bildungschancen oder wirtschaftlichen Dispositionschancen erreicht.

Von der schichtspezifischen Auffälligkeit bei der Polizei führt Dorothee Peters ihre Argumentation auf einem sehr dünnen Seil zur Strafjustiz: Getreu Brusten und der Strafprozeßordnung soll die Polizei mit ihren Ermittlungsstrategien die Regeln, nach denen die Richter strafgesetzliche Normen anwenden, antizipieren und damit der Justiz im gesamten Kriminalisierungsprozeß die dominante Rolle gewährleisten. Selbst die Verknüpfung von Ermittlungserfolg und beruflichem Aufstieg wird für dieses Argument bemüht, obwohl schon der Definition von „Aufklärung“ als polizeilichem Erfolgsindikator das organisatorische Autonomiebestreben der Polizei anzusehen ist. Es gibt einige Hinweise darauf – nur leider nicht bei Dorothee Peters –, daß in der Hauptverhandlung die unteren Schichten weit deutlicher überrepräsentiert sind: die Erklärung hierfür kann nur in schichtspezifischen Definitionsprozessen auf dem Weg von der Polizei zur Justiz liegen. Wenn diese Instanzen in einer mehrfach gestaffelten Selektion in gleicher Richtung filtern, muß der gesamte Sanktionsprozeß durch Aufzeigen der Handlungsregeln auf jeder seiner Ebenen analysiert werden. Situationsgenau tut dies Dorothee Peters allein für die Strafrichter.

In einem ersten Schritt hierzu hat sie 51 Gerichtsverhandlungen beobachtet. Ihr Ergebnis faßt sie zusammen in einer typisierten Darstellung der Anwendungsregeln, die Strafrichter bei der Rekonstruktion der „Zueignungsabsicht“ bei Diebstahl leisten. Die Darstellung dieses Argumentationsmusters, die Unterscheidung zwischen „ungezogelter“ und „gezogelter“ Lebensführung als Erklärungsmuster, und ihre Identität mit schichtspezifischen Vorurteilen deckt den ideologischen Mechanismus auf, mit dem bürgerliche Vorurteile unmittelbar in Kriminalisierung umschlagen. Dieser Teil des Peters'schen Buches enthält den Kern ihrer Argumentation, er ist zudem brillant geschrieben.

Ihre Beobachtung versteht Peters allerdings nicht als Methode zur Theorienüberprüfung, sondern als eine Methode der Gewinnung von Theorien. Die hierbei gewonnenen Hypothesen hat sie mit einer Befragung von 98 Richtern überprüft. Aufwendig begründet sie dabei, wieso sie von dieser etwas geringen Zahl von Befragungen auf die gesamte Richterschaft verallgemeinert – als ob der Fetisch „Repräsentativität“ schon die Güte einer Untersuchung ausmache. Viel wichtiger ist die Diskussion der Gültigkeit der Aussagen angesichts der verwendeten Frageinstrumente: Einschätzungen der Schwere von Delikten, fiktive Fälle und Polaritätsprofile. Der Fragebogen braucht eine Methodenkritik allerdings nicht zu fürchten – die Ergänzung mehrerer projektiver Tests verdichtet das Bild schichtspezifischer Argumentationsmuster; der Ausweis sowohl der Auszahlungsergebnisse als auch einiger (pointierter) Zitate ermöglicht dem Leser sowohl die Stärke der aufgewiesenen Zusammenhänge zu beurteilen als auch die Argumentation nachzuvollziehen.

Bleibt zu fragen, was Dorothee Peters eigentlich erklärt: Ihr eigener Nachweis der „schichtspezifischen Verteilung negativer Güter“ ist nicht überzeugend, möglicherweise jedoch in erster Linie deshalb, weil sie mit den Daten der Polizei nur den Beginn des Kriminalisierungsprozesses erfaßt, nicht dessen Ergebnis. Sie liefert eine Teilerklärung dafür, daß das Überwiegen der Unterschicht vor Gericht ausgeprägter sei als bei der Polizei. Dieses explicandum allerdings müßte noch belegt werden. Sollte sich herausstellen, daß selbst vor Gericht die Kriminalisierung gleicher verteilt ist, als Richter (und Kriminologen) gemeinhin annehmen, daß sich also die Assoziation von „Kriminalität“ mit „Unterschicht“ bei diesen unabhängig von den Fakten erhält, dann wird die Einordnung dieser

Perzeptionen von Kriminalität als Teil einer Legitimationstheorie für soziale Ungleichheit desto einleuchtender.

5. März 1974

78 Freiburg, Günterstalstr. 72